



FACHAGENTUR
WINDENERGIE AN LAND

Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen – die BNatSchG-Novelle 2022

30. Windenergietage 2022 – Kompetenztage Windenergie an Land

Claudia Bredemann

Linstow, 10. November 2022

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Einleitung

„Wir machen es zu unserer gemeinsamen Mission, den Ausbau der erneuerbaren Energien **drastisch zu beschleunigen** und **alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen.**“
(Koalitionsvertrag 12/2021, Zeilen 1801-1802)

- Ausbaubeschleunigung erforderlich zur Erreichung der Klimaziele, Unabhängigkeit von russischem Gas
- Hemmnis Artenschutz: aufwändige Erfassungen und artenschutzrechtliche Prüfungen, fehlende Standardisierungen, häufiger Klagegrund
- BVerfG, 23.10.2018 – Gesetzgeber muss für „*untergesetzliche Maßstabsbildung*“ sorgen – Festlegung bundeseinheitlicher Maßstäbe und Methoden erforderlich
- Ziel: Artenschutz und Windenergieausbau in Einklang zu bringen
- Umsetzung durch „*Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG*“, am 28.7.2022 im BGBl Teil I Nr. 28 veröffentlicht





Änderung des BNatSchG – Überblick

- § 26 Abs. 3: **Landschaftsschutzgebiete** (LSG)
- § 45b: **Betrieb** von Windenergieanlagen an Land
- § 45c: **Repowering** von Windenergieanlagen an Land
- § 45d: Nationale **Artenhilfsprogramme**
- § 54 Abs. 10c: Verordnungsermächtigung
- § 74 Abs. 4, 5: Übergangsregelung (Signifikanzprüfung)
- § 74 Abs. 6: Probabilistik, Evaluierung
- Anlage 1: **Artenliste** mit Abständen und Liste möglicher **Schutzmaßnahmen**
- Anlage 2: Formel zur **Berechnung** der **Zumutbarkeit** / Zahlungen in Artenhilfsprogramme





Landschaftsschutzgebiete – § 26

- Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, wenn sich **Standort in einem „Windenergiegebiet“** (nach § 2 WindBG) befindet
- auch wenn Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält
- wenn „Flächenbeitragswert“ zum Stichtag (31.12.2027 bzw. 2032) nicht erreicht wird: Errichtung auch außerhalb von Windenergiegebieten möglich
- **Ausnahme oder Befreiung** i. d. R. nicht mehr erforderlich
- davon ausgenommen: Natura-2000-Gebiete, Naturerbe-Stätten
- Inkrafttreten: 1.2.2023



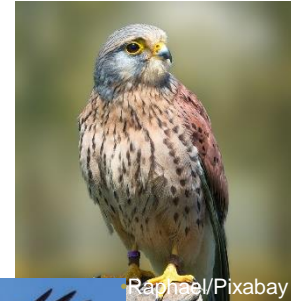
Foto: Bredemann



Betrieb von Windenergieanlagen an Land – § 45b

Was regelt § 45b konkret?

- § 45b umfasst „das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare **kollisionsgefährdeter Brutvogelarten** im Umfeld ihrer Brutplätze durch den **Betrieb** von Windenergieanlagen“



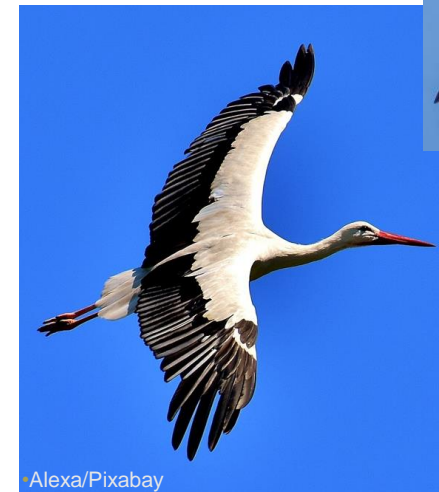
Rapheal/Pixabay

Was wird nicht geregelt und bleibt den Länderleitfäden überlassen?

- Störungs- und Beschädigungsverbot in Bezug auf alle Tierarten bei Errichtung und Betrieb
- Tötungsverbot in Bezug auf Brutvögel bei Errichtung
- Tötungsverbot in Bezug auf andere Tierarten als Brutvögel (insbes. Fledermäuse) bei Errichtung und Betrieb
- Tötungsverbot, das nicht auf den Brutplatz der Vögel bezogen ist (z. B. Zugvögel, Vögel auf Schlaf- und Rastplätzen)



Lachmann/Pixabay



Alexa/Pixabay



Betrieb von Windenergieanlagen an Land – § 45b

- bundeseinheitliche **Standardisierung** der artenschutzrechtlichen Prüfung mit Fokus auf **Signifikanzprüfung** (Abs. 1 bis 5)
- abschließende bundeseinheitliche **Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten** (Anlage 1 Abschnitt 1)
- UMK-Liste zzgl. Kornweihe, Sumpfohreule, Wespenbussard; ohne Schwarzstorch
- Herleitung und Begründung der Artauswahl allerdings nicht klar

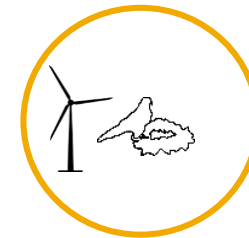
Brutvogelart	Nahbereich	zentraler Prüfbereich	erweiterter Prüfbereich
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	500 m	2.000 m	5.000 m
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	500 m	1.000 m	3.000 m
Schreiadler (<i>Clanga pomarina</i>)	1.500 m	3.000 m	5.000 m
Steinadler (<i>Aquila chrysaetos</i>)	1.000 m	3.000 m	5.000 m
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	400 m	500 m	2.500 m
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	400 m	500 m	2.500 m
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	400 m	500 m	2.500 m
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	500 m	1.200 m	3.500 m
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	500 m	1.000 m	2.500 m
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	500 m	1.000 m	2.500 m
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	350 m	450 m	2.000 m
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	500 m	1.000 m	2.000 m
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	500 m	1.000 m	2.500 m
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	500 m	1.000 m	2.500 m
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	500 m	1.000 m	2.500 m



Signifikanzprüfung

Nahbereich

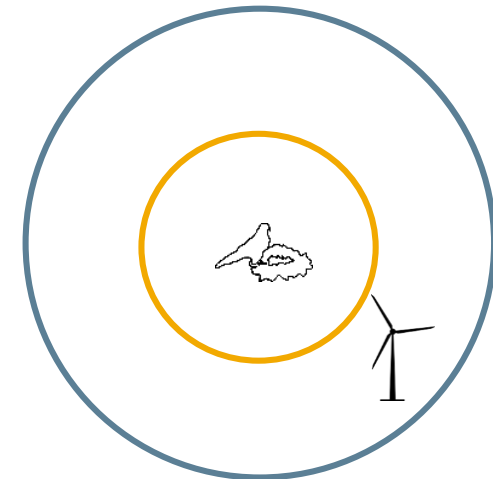
- Tötungs- und Verletzungsrisiko der Brutvögel ist signifikant erhöht
- Annahme, dass sich das signifikant erhöhte Tötungsrisiko auch durch Maßnahmen nicht unter Signifikanzschwelle senken lässt
- Maßnahmen sind aber trotzdem möglich (z. B. saisonale Abschaltung)
- Genehmigungen über Erteilung einer Ausnahme – bei Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen – möglich!
- offen bleibt, ob es nur für besetzte Horste oder auch Wechselhorste gilt



Signifikanzprüfung

Zentraler Prüfbereich

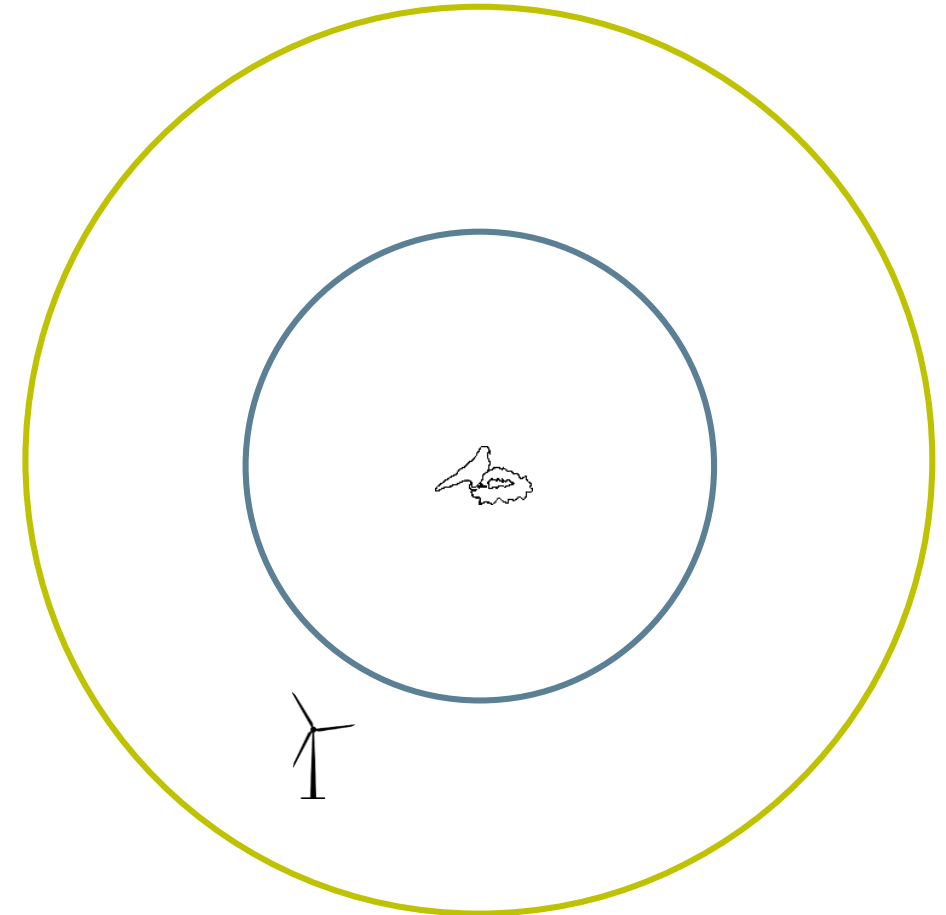
- signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt nahe: Regelvermutung, dass es Anhaltspunkte dafür gibt
- kann durch eine Habitatpotenzialanalyse (HPA) oder eine Raumnutzungsanalyse (RNA) widerlegt werden
- kann durch „*fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen*“ entschärft werden
- RNA: unklar, ob diese von Behörde beauftragt und bezahlt wird
- Maßnahmenaufzählung mit „entweder“ – „oder“ verknüpft: Frage, ob jeder einzelnen Maßnahme allein ausreichende Wirksamkeit zugeordnet wird
- Vorgaben zu Untersuchungs- und Bewertungsmethoden (HPA, Erfassungen, Signifikanzschwelle) fehlen



Signifikanzprüfung

Erweiterter Prüfbereich

- signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt i. d. R. nicht vor – umgekehrte Regelvermutung als im zentralen Prüfbereich!
- seT kann aber im Ausnahmefall vorliegen, z. B. bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit und Nichtvorhandensein wirksamer Maßnahmen
- Klarstellung, dass für die Prüfung im erweiterten Prüfbereich keine Kartierungen erforderlich sind
- Präzisierung der besonderen Faktoren des Ausnahmefalls wird weiterhin den Länderleitfäden bzw. den Behörden überlassen
- Rückgriff auf behördliche Kataster und vorhandene Daten – sind jedoch kaum vorhanden

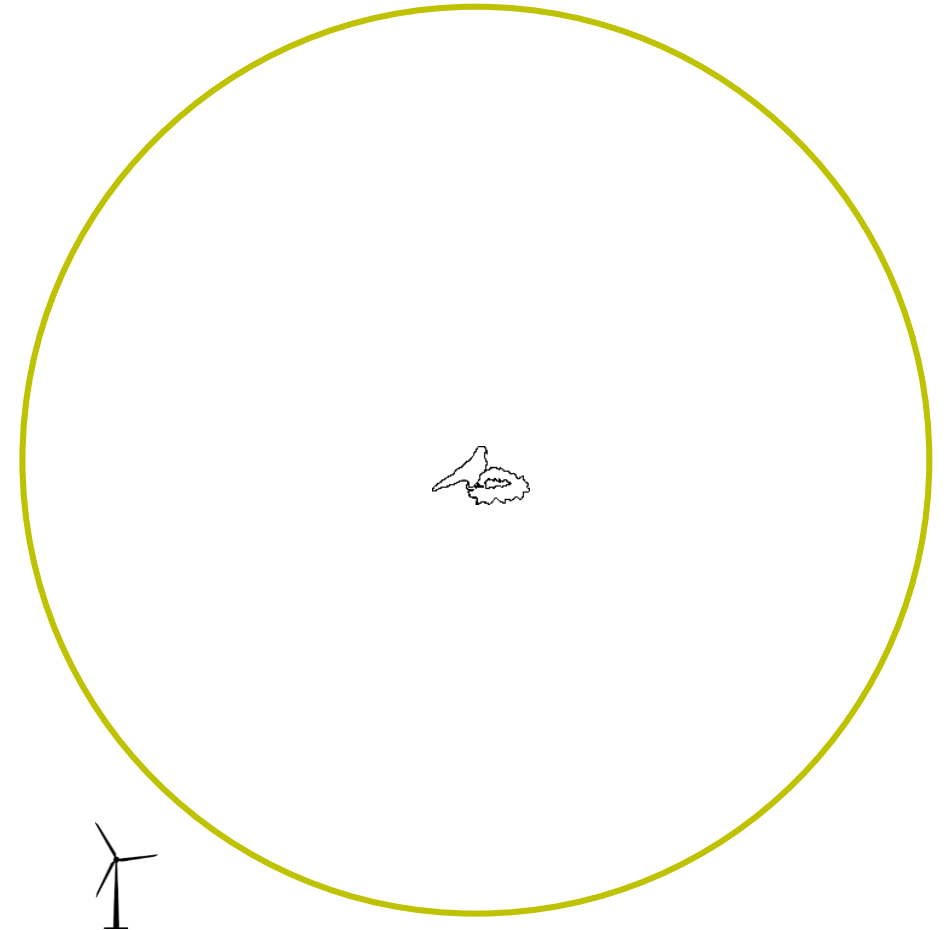




Signifikanzprüfung

Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs

- Klarstellung, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht und Schutzmaßnahmen nicht erforderlich sind



Betrieb von Windenergieanlagen an Land – § 45b

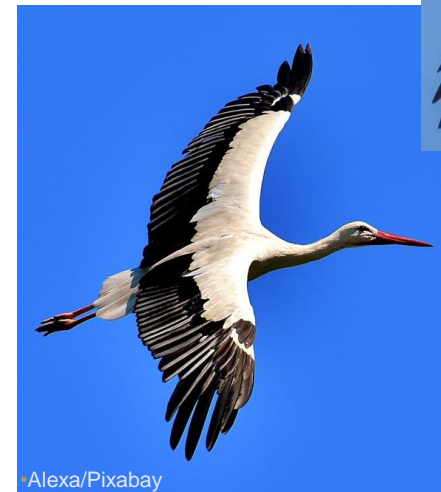
- bundeseinheitliche Standardisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung mit Fokus auf Signifikanzprüfung (Abs. 1 bis 5)
- abschließende bundeseinheitliche Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten mit Angaben zu „Nahbereichen“, zentralen/erweiterten „Prüfbereichen“ (Anlage 1 Abschnitt 1)
- Schutzmaßnahmen, inkl. Zumutbarkeitsschwelle (Abs. 6)
 - Anlage 1 Abschnitt 1: Liste anerkannter **Schutzmaßnahmen** (*nicht abschließend*)
 - Anlage 2: Berechnung der **Zumutbarkeitsschwelle**



Raphael/Pixabay



Lachmann/Pixabay



Alexa/Pixabay



Schutzmaßnahmen

- Leistung von **Schutzmaßnahmen**: „... sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Schutzmaßnahmen fachlich anerkannt“ – Liste somit nicht abschließend!
- Maßnahmenvorschläge:
 - kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
 - Antikollisionssystem
 - Abschaltung bei landw. Bewirtschaftungsereignissen
 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
 - phänologiebedingte Abschaltung
- konkrete Ausgestaltung unklar – Länderleitfäden?

1366 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2022

Abschnitt 2
Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten nach Abschnitt 1 durch Windenergieanlagen sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Schutzmaßnahmen fachlich anerkannt:

Schutzmaßnahme	Beschreibung/Wirksamkeit
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	<p>Beschreibung: Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten.</p> <p>Wirksamkeit: Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen oder des Umfangs von Schutzmaßnahmen. Für alle Arten der Tabelle in Abschnitt 1 wirksam.</p>
Antikollisionssystem	<p>Beschreibung: Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern.</p> <p>Wirksamkeit: Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel, wie Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Schwarzmilan und Weißstorch, einzusetzen. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.</p>
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	<p>Beschreibung: Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmäh und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.</p> <p>Wirksamkeit: Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, aber auch für Seeadler, Fischadler und Schreiadler wirksam.</p>



Zumutbarkeitsschwelle

- 8% bei EEG-Gütefaktor $\geq 90\%$, 6% bei Gütefaktor $< 90\%$
- Investitionskosten von Schutzmaßnahmen werden auf Zumutbarkeit ab 17.000 €/MW angerechnet
- wird Zumutbarkeit überschritten, ist Ausnahmeerteilung zu prüfen
- „unzumutbare Schutzmaßnahmen“ können auf Verlangen des Betreibers angeordnet werden
- **Berechnung** nach Anlage 2
- Herleitung unklar, Nachvollziehbarkeit schwierig
- Ausnahmeerteilung unabhängig vom Gefährdungsgrad der Art
- Berechnungsformeln zum Teil fehlerhaft!





Berechnung

Anlagenparameter

- zu installierende Leistung der WEA in MW (P)
- Anzahl der Vollbenutzungsstunden aus Ertragsgutachten (VBH)
- anzulegender Wert in €/MW (AW) – Grundlage: Zuschlagswerte der letzten drei Ausschreibungen

Weitere Parameter

- landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen: betroffene Flurstücke im 250-Meter-Umkreis
- von zwei bzw. drei Brutvorkommen betroffene Flurstücke im 250-Meter-Umkreis
- phänologische Abschaltungen
- Abschaltungen durch Antikollisionssystem (pauschal)
- Abschaltungen zum Fledermausschutz (pauschal oder gutachterlich angepasst)
- Investitionskosten in Schutzmaßnahmen (abzgl. 17.000 € / MW)

$$Z_{MV} = P * VBH * Z_{um} * AW * d$$

$$Z_{Abs} = \frac{(Flst * (M_{ahd} + E_{rnte} + P_{flügen}) * h + (Flst_{Ausn} * h)) * \frac{P * VBH}{h_a}}{P * VBH} + Flm_a + AKS_a$$

$$Z_{Mo} = P * VBH * Z_{Abs} * AW * d + IK - K_{AS}$$

Betrieb von Windenergieanlagen an Land – § 45b

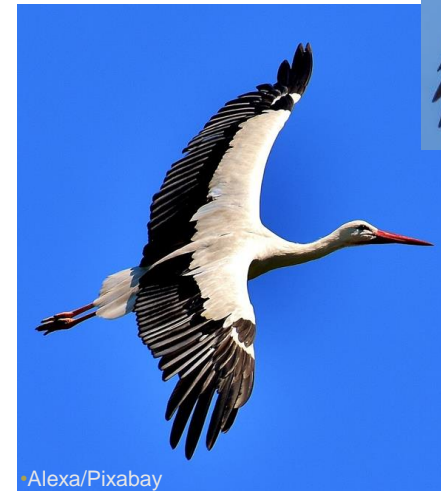
- bundeseinheitliche Standardisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung mit Fokus auf Signifikanzprüfung (Abs. 1 bis 5)
- abschließende bundeseinheitliche Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten mit Angaben zu „Nahbereichen“, zentralen/erweiterten „Prüfbereichen“ (Anlage 1 Abschnitt 1)
- Schutzmaßnahmen, inkl. Zumutbarkeitsschwelle (Abs. 6)
 - Anlage 1 Abschnitt 1: Liste anerkannter Schutzmaßnahmen (*nicht abschließend*)
 - Anlage 2: Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle
- Verbot von Nisthilfen in Windenergiegebieten / 1.500-Meter-Radius (Abs. 7)
- **Ausnahmeregelung** gem. § 45 (7) BNatSchG (Abs. 8)
- **Basisschutz** in der Ausnahme (Abs. 9)



Raphael/Pixabay



Lachmann/Pixabay



Alexa/Pixabay



Ausnahmeregelung

- Ausnahme bei Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle möglich
- Anknüpfung an § 2 EEG: *Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit*
- Ausnahme ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen vorliegen!
- Erhaltungszustand der lokalen Population: Prüfung auf allen Populationsebenen, ob Nicht-Verschlechterung gegeben ist
- Standortalternativen: nur innerhalb des jew. Windenergiegebietes; für Standorte außerhalb: 20 km im Umkreis
- Nicht-Verschlechterung des Erhaltungszustands – wie erfolgt Prüfung konkret?
- 20 km: Nachweis der Alternativlosigkeit schwierig wg. Größe



Foto: Bredemann

Basisschutz bei Ausnahmeerteilung

- Erteilung einer Ausnahme: lediglich „Basisschutz“ kann angeordnet werden bis zur Verringerung des Jahresertrags um
 - 6% bei Gütefaktor nach EEG $\geq 90\%$
 - 4% bei Gütefaktor nach EEG $< 90\%$
- Berechnung nach Anlage 2
- Anrechnung von Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 € pro MW



Foto: Bredemann



Nationale Artenhilfsprogramme – § 45d

- Einrichtung staatlich finanzierter Artenhilfsprogramme (AHP), Aufstellung und Umsetzung durch BfN
- Vorhabenträger zur Zahlung verpflichtet, wenn
 - eine Ausnahme nach Maßgabe des § 45b Abs. 8 Nr. 5 erteilt wird und
 - keine Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands durchgeführt werden
- jährlich zu leistende, zweckgebundene Abgabe, die im Zulassungsbescheid festzusetzen ist
- Berechnung nach Anlage 2 Nr. 4; mindestens 2% des Jahresertrags; Berücksichtigung der tatsächlich erreichte Vollbenutzungsstunden
- Erwerb landwirtschaftlich genutzter Flächen lediglich in begründeten Ausnahmefällen zulässig
- Begründung, warum Erwerb nur in Ausnahmefällen zulässig ist, fehlt – Landwirtschaft vor Artenschutz?
- weitere Konkretisierung erforderlich



Repowering von Windenergieanlagen an Land – § 45c

- Überführung des bisherigen § 16b Abs. 4 BImSchG in das BNatSchG, aber: zeitlich-räumliche Erweiterung:
 - Errichtung innerhalb von 48 Monaten nach Rückbau (*§ 16b: 24 Monate*)
 - Abstand maximal 5-fache Höhe der neuen Anlage (*§ 16b: max. 2-fache Höhe*)
- Umfang ASP durch Änderungsgenehmigungsverfahren (§ 16b Abs. 1 BImSchG) nicht berührt
- Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen müssen als Vorbelastung berücksichtigt werden
- sind Auswirkungen der Neuanlagen geringer als oder gleich wie die der Bestandsanlagen: Annahme, dass Signifikanzschwelle i. d. R. nicht überschritten wird
- Standortalternativen i. d. R. nicht zumutbar (Ausnahme: Natura-2000-Gebiet)
- Kompensation Landschaftsbild: geleistete Kompensation für Altanlage wird abgezogen
- Erweiterung des Repowering-Begriffes, aber weiterhin Bezugnahme auf § 16 BImSchG
- Kompensation für Beeinträchtigung des Naturhaushalts: keine bundeseinheitliche Regelung!



Übergangsregelungen, Probabilistik, Evaluierung – § 74

- bereits genehmigte Vorhaben: keine erneute Prüfung der Artenschutzrechtskonformität, keine nachträgliche Anordnungen
- Probabilistik: Prüfauftrag bis zum 30.6.2023: Vorlage Bericht, Vorschlag zur Anpassung des BNatSchG bzw. Rechtsverordnung (§ 74 Abs. 6)
- Evaluierung über einen Zeitraum von einem Jahr ab Inkrafttreten, danach alle drei Jahre (BMUV und BMWK)



Foto: Bredemann



Defizite / offene Fragen

- Europarechtskonformität? Insbesondere bzgl. „abschließender“ Artenliste
- Vorgaben zur Methodik fehlen: Bestandserfassung, Störungs-/Beschädigungs-/Zerstörungsverbot, Ansammlungen, Vogelzug, Fledermäuse, FFH-Arten, nachträgliche Ansiedlung, Anlagenbau ...
- vieles weiterhin Ländersache
- teils „strengere“ Vorgaben als auf Bundesländerebene und in der Rechtsprechung
- Konkretisierung der Methodik zu HPA: Vorlage für Dezember 2022 gefordert (§ 54 Abs. 10c BNatSchG)
- Alternativenprüfung außerhalb von Windenergieflächen schwer rechtsicher umzusetzen
- Klarstellung bzgl. Schutzmaßnahmen im Nahbereich
- Konkretisierung Artenhilfsprogramme fehlt, z. B. bzgl. Anforderung an auszuweisende Flächen, langfristige Sicherung, Evaluierung – Richtlinie?



Fazit

Viele gute Ansätze:

- bundeseinheitliche Regeln für die Bestimmung der Signifikanz
- bundeseinheitliche Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten
- Benennung anerkannter Schutzmaßnahmen inklusive Beschreibung der Wirksamkeit
- Festlegung der Zumutbarkeitsschwelle mit Weg in die Ausnahme
- klare Regeln zu Maßnahmen in der Ausnahme mit Zahlung in Artenhilfsprogramme

Aber: Es besteht Konkretisierungsbedarf – befürchtete gerichtliche Auseinandersetzungen tragen nicht zur Beschleunigung bei!





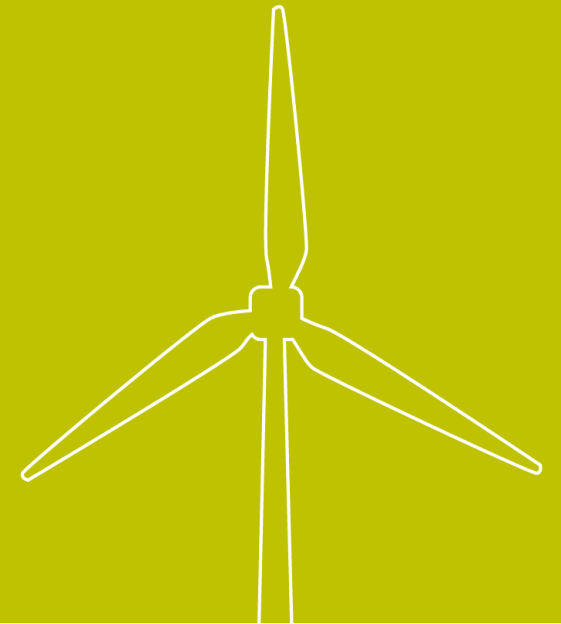
FACHAGENTUR
WINDENERGIE AN LAND

Claudia Bredemann

Dipl.-Ing., Dipl.-Ökologin

T +49 173 60 88 995

bredemann@fa-wind.de



PTJ
Projektträger Jülich
Forschungszentrum Jülich

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages